

U. q. 374, 1



28 27

GRAVAMINA

Der

Stadt Bremen

Ab Anno 1655. usque ad mensem
Julii, anni 1666.

Zuforderst

So weisß dieselbe dem mit Ihr Kön.
Mayst. zu Schweden/ in anno 1654. gemachtem
Stadischen Vergleich/ und denen der Stadt sub titulo Confir-
mationis Ihrer alten Rechte / Sitten / Gewohnheit und Privile-
gien / bey damahliger Huldigung extradirten Rever-
salibus Regiis, zuwieder
lauffen.

CUM APPENDICE.



B R E M E N

Gedruckt bey Arndt Bessels C. E. Hochw. Raths
bestalttem Buchdrucker daselbst/ Anno 1666.

GRAVAMINA

ANNO 1711

ANNO 1711

COM. APPENDICE





GRAVAMINA

Der
Stadt Bremen /

Ab anno 1655. usque ad mensem
Julii, anni 1666.

Zusorderst

So weith dieselbe dem mit *Ihr Königl. Maytt. zu Schweden* / in anno 1654. gemachtem *Stadischen Vergleich* / und denen der Stadt sub titulo *Confirmationis*, *Ihrer alten Rechte/Sitten/Gewohnheiten und Privilegien* / beydamahliger *Muldigung* *extradirten Reversalibus Regiis* zu wieder kauffen.

Ad Art. I.

I.

S Et in diesem Ersten Articulo ausdrücklich verglichen worden / daß der Stadt Bremen *Ihre Immedietät* / sampt was deroselben anhängig / so weith und in dem Stande und Besitz sie dieselbe bishero gehabt / und zwar / so viel den Besitz anbelanget / der Stadt alleine / in bester Formb *Rechtens* vorbehalten bleiben und gelassen werden solle. *Dehne* zu wieder hat der *Königliche Schwedische Abgesandter* / in seinem am 7. Jan. 1663.

A ij,

hij

zu Regensburg übergebenen Memoriali gesucht/ daß die Stadt Bremen ad Sessionem & Potum im Reichs- Städtischen Collegio nit verflattet/ dann vielmehr von denen ab- und zu Ihrer Landts- Fürstlichen Obrigkeit verwiesen/ also ihr in effectu der zugestandene Besiß nicht vorbehalten bleiben noch gelassen / sondern ganz genommen und intervertiret werden möchte.

2. Wird Art. 1. nicht allein die Immedietät / sondern auch / was derselben anhängig / der Stadt Bremen zugestanden : Nun ist Sessio & vorum in Comitiiis Circularibus ein ungezweifelter Anhang der Immedietät / daher der Stadt Bremen auch nothwendig mit zugestanden worden.

Dehne zu wieder hat man Königlicher Schwedischer seithen alle Hindernungen gemacht / daß die Stadt dazu noch bis dato nicht gelangē können/welches umb so viel weniger geschehe sollen / weil so wohl vor/ als nach dem Städtischen Vergleich/ von Ihrer Kaiserliche Mayst. an die Cräyß- Fürsten und Stände verschiedene Rescripta, pro admittenda Civitate Bremensi ad Dicitas Circulares ergangen / und die Stadt Ihre Besuegniß durch verschiedene Memorialia, beyden Cräyß- Conventibus ad oculum remonstriret hat.

3. Hat die Königliche Schwedische Regierung zu Stade / den 20. Aug. 1663. von der Stadt Bremen als einem pretendirten Mißstand des Herzogthumbs Bremen / Ihr Contingent zu der auff dem Reichs-Tag zu Regensburg / Ihr Kaiserl. Mayst. gewilligten Volck- und Geldt- Hülffe / intra certum tempus, zu des Herzogthumbs Casse zu lieffern / begehret / und uff bezeitigenden niedrigen Fall/ mit er greiffung anderer Mittel gedrohet.

Wodurch dann articulo huic primo, sonderlich dem d. art. in der Stadt Bremen zugestandenem / auch sonst gar notorischen

sehen Besitz *Immedietatis*, & *Immediatæ contributionis*, merklich zu wieder gehandelt worden / allermassen Senat. Bremen. den darauff folgenden 26. Augusti. durch ein Aufsfährlich Antwortschreiben breiter remonstriret hat.

4. Hat die Königliche Schwedische Regierung / zu verschiedenen mahlen *subsidiales ad Senatum Bremensem* abgehen zu lassen sich verwegert / und dadurch *Civratem gleichsahm pro Statu mediato* halten wollen / da doch deroselben *possessio Status Immediati*, in articulo hoc primo, so deutlich zugestanden / durch diese Verwegung aber fast abgestanden / und zugleich die Justiz gehindert worden.

5. Hat nach Abjehen Ihr Königl. Mayst. von Schweden / Herrn Caroli Gustavi &c. Christfährigster Gedächtniß / die Königl. Schwedische Regierung / den 16. Martii 1660. der Stadt Bremen / gleich andern getrewen Landesassen und Unterthanen / die Traver Ceremonien anzunehmen angemuthet / dergleichen bey der Erzbischoffen Zeiten nie erhöret / also anseho noch vielweniger geschehen sollen / Welches mit diesem ersten Articulo keines weges zu conciliiren / als worinnen *Civitas Bremensis* nicht unter die Landesassen oder Unterthanen des Herzogthums Bremen referiret / sondern in demahligen Besitz ihres Unmittelbahren Reichs Standes ausdrücklich gelassen worden.

6. So ist auch Anno 1660. bey den Olivischen / unweit Danksig / gepflöggenen Traktaten / der Stadische Vergleich / absonderlich articulus ejusdem primus, von den darselbst gewesen Königl. Schwedische Herrn Legatis gar aus den Augen gesetzt worden / in dem dieselbe nicht allein von dem Käyserl. Herrn Gesandten / eins und anders / zu höchstem præjudiz der Stadt Bremen / bedingen und stipuliren wollen / sondern auch præmemoratum *Civratem, ut in possessione immedietatis,*



dietatis, juxta dictum sæpius articulum primum, disertè
constitutam, dennoch pro municipali angegeben.

7. Da auch in diesem Ersten Articul klärlich enthalten/
dass/bis zu künfftigen Vergleich / wegen der *Immedietät* keine
hostilitäten / weder von einem / noch andern Theile / hinführ
angefangen werden / sondern vielmehr gänzlich ab- und einge-
setzet seyn und verbleiben sollen / Imgleichen da Articulo 2. auß-
erücklich gesezet und beliebet worden / dass die Stadt Bremen in
ihrem gegenwertigen Standt und *Besitz* / *via facti* nicht turbir-
et werden / sondern alles zum gütlichen Vergleich aufgestellt
seyn / und verbleiben soll / so hette man billig an Königl. Schwe-
discher seithen nicht so embzig an verschiedenen hohen Orten su-
chen sollen / dass man sich in die Bremische Streitigkeiten nicht
einmischen / noch der Stadt Bremen / auff einige Weise und
Wege annehmen möchte / gleich wie *ex parte Regia*, in An-
no 1660. zur Olive und zu Stockholm / von der Hochmögenden
Herrn Staatender Vereinigten Niederlanden Herrn Abgesand-
ten / stipuliret werden wollen / dann weil *via facti* im Heiligen
Römischen Reich per *Instrumentum Pacis*, cum consensu
der Pacificirenden hohen Häupter und Ständen des Reichs / ü-
berall abgeschaffet / und alle entstehende Streitigkeiten zu gütli-
cher Handlung / oder Rechtlicher decision verstellet worden / so
wird ja weder von Ihro Käyserl. Mayest. als dem Höchsten Ober-
Haupt des Heiligen Reichs / und höchstem Conservatore des all-
gemeinen Friedens / noch auch von andern hohen Herrschaff-
ten / welche gleichfalls *via facti* gerne verhütet sehen / derglei-
chen etwas / in *tertii præjudicium*, stipuliret werden mögen /
sondern wan es geschicht / gleich wie es gescheh / so wird wol nichts
anders daraus geschlossen werden können / als dass man schon
damahls auff die *ihro* fürgenommene Thätigkeiten bedacht ge-
wesen.

8. Nat

8. Hat die Städte Bremen selbst ein solches in den neg-
sten Zeiten / mehr dann zu viel empfunden / dann ob gleich vergli-
chen / daß wegen der *Immediat* niemahls Krieg / sondern
wohl gütliche Handlungen vorgenommen werden solten / so hat
man doch / demselbigen zuwieder / an Königlicher Schwedischer
Seitthen / in der am 20. Febr. jüngst zu Stade geschehenen Pro-
position der Stadt Bremen / Ihre *Immediat* gänglich zu qui-
tiren / angemuthet / oder wiedrigen falls den Krieg gleichsahm
denunciiret.

9. Ob auch gleich ausdrücklich verabschiedet / wie auch
schon kurz vorher gemeldet / daß die Stadt Bremen in
Ihrem gegenwertigen Stande und Besitz / *viâ facti*
nicht turbiret werden / sondern alles zum gütlichen Vergleich
aufgestellt seyn solle / so hat doch die Stadt (der vorigen Zeiten
zu geschweigen) im Ende des nechst entwichenen / und Anfang
des gegenwertigen Jahrs / bis in die heutige Stunde / desselben
wenig genossen können / sondern eine Thätigkeit nach der an-
dern erfahren müssen / in dem man Ihr die *Commercia* zu Was-
ser und Lande gesperrt / das in verschiedenen Schiffen enthalte-
ne / und nach Bremen destinierte Korn angehalten / und in *viris*
dominis außgemessen / und zu sich genommen. Durch der Stadt
Gebietth nicht allein eigenmächtige marche gethan / und dabey
viel Pläctereyen veruhrsachet / sondern auch in demselben höchst
präjudicirliche Wachte angestellt / alle der Stadt Vasse / We-
ge und Stege nachdencklich recognosciret / der Stadt Unterthanen
hin und wieder Holz / Hew und andere Dinge abgenöthiget /
endlich gar in die beyde / zu der Stadt Gebietth gehörige Gohsen
eingefallen / selbmächtige Einquartirung genommen / in den da-
selbst befindlichen Bürgerhöfen / und bey den Unterthanen ins
gemein / viele exorbitantien und insolentien verübet / und fast
nicht

nicht anders / als feindlich / sich angelassen / ja noch über dem / von den beiden übrigen / nach der Westphälischen Seiten liegenden / zu der Stadt Gebieth gleichfalls gehörigen Gohem / sub comminatione gleichmäßigen Einfalls / und militärischer execution, eine grosse Summa Geldes erpresset / welches mit einander solche Dinge seyn / das dadurch die Stadt / wie es nunmehr offenbahr / Landt- und Reichskündig / dem Stadtsichen Vergleich / auch Königlich Hand und Siegel / è diametro zu wieder / zum höchsten beschweret / und in überaus grossen / fast un-erträglichen Schaden und Kosten gestürket worden.

10. Webey nicht zu vergessen / wie zu folge in beschehen / ganz unbilligen Zumuthungen / wegen würcklicher Aufbringung so grosser Summen Geldes / an Stadt Bremischer Seiten / man nicht alsobald fertig stehen können / ob gleich man sich über Schuldigkeit dabey erklärt / das an Schwedischer Seiten / zu dem vorgesehten Zweck so viel ehender zu gelangen / abermahls viâ facti ergriffen / die ärdte / so wohl bey Bremischen Bürgern als Untertanen gehindert / und bey nahe verstorret / beladene Wagen wieder zurück / und ins Feldt gewiesen / und andere Thätigkeiten mehr verübet worden.

11. Als auch noch gar neulich Ein / vielleicht trunctener / Schwedischer / im Bremischen Gebieth / auff Schildwache aufgesetzter Reuter / ein falsch Geschrey bey seinem Obrist-Lieutenant gemacht / daser durch Bremische Soldaten / von der Schildwache gejaget worden / und d. in selben alsobald hohe und niedrige Schwedische militar Bedienten Glauben zu gestellet / hat man darauff in continenti, ohne einige rechte Nachfrage / auff ein blosses ungefundenes Anbringen / Anstalt gemacht / das alle Zufuhr / wie auch Commercias zu Wasser und Lande gesperrt / und verschiedene / mit Kauffmans Wahren / die auch
bey

bey dieser extraordinari schweren Nise mehrentheils verborben/
beladene Schiffe/ de facto angehalten worden.

Ad Art. 2.

1. Ist Ihrer Königl. Mayst. und der Chron Schweden/
als Herzogen zu Bremen laut gegenwertigen Articuli, zu Er-
haltung Friedens/ zwar die Huldigung/ ex parte Civitatis, sed
non nisi per modum pacti conventi, reservaris reservan-
dis bewilliget, deme zu wieder aber in literis Regiis sub dato
Stockholm den 5. Dec. 1664. das homagium, als ein von Alters
üblich gewesenes Herkommen gefodert/ auch sonst von der Kö-
niglichen Schwedischen Regierunges also genandt worden.

2. Wird in dictis Literis geschet / das solch homa-
gium bey einer jeglichen / nach Gottes Willen geschehenden
Verenderung beym Regiment zu wiederholen: daserne nun die-
ses/ cæteris paribus, obrentâ nempe prius investiturâ Cæ-
sareâ, zu verstehen/ hat es seine Richtigkeit / wo nicht / wird
auch solches articulo huic secundo zu wieder lauffen.

3. Ist verglichen/ das aus der bewilligten Huldigung/
wieder der Stadt Bremen gegenwertigen **Standt und**
Besitz / nichts præjudicirliches inferirt werden solle / womit
aber die so wohl für diesem / als auch noch neuligt / in mehrer-
wehntem Königlichem Schreiben enthaltene Wörter [von Un-
serer Burgerschaft] wie auch die inscription [von Unserer
Stadt] keines wegẽ übereinstimmen / weil auff solche weise / da
man aus der bewilligten Huldigung inferiren wolte / das die
Stadt dadurch eine Königliche Schwedische Stadt geworden/
die illatio höchst præjudicirlich seyn / ja den gegenwertigen
Standt und Besitz gar evertiren würde. Wobey ver-
hoffendlich nicht wird unvergessen seyn / wie A^o. 1654. bey dem
damah-

B



damahligen Friedenshandlungen/ an Stadt Bremischer Sei-
then so behutsam præcaviret / auch von Königlicher Schwe-
discher Seithen allerdings angenommen / daß in der Kö-
niglichen Ratification keine præjudicirliche termini [von
Unserer Stadt] und dergleichen hinein gesetzt/ sondern alles/
nach Anleitung des Stadischen Vergleiches / eingerichtet wer-
den solle/ allermassen auch geschehen.

4. Gehet die bewilligte Huldigung nicht weiter / als
auff Treu und Hilde/ und ist zwar das Wort [**Gehorsamb**]
anfangs im Königlichen project mit gewesen / hernacher aber
mit allgemeinen Belieben durchgestrichen: Welchem nach leicht
zu ermessen/wieweit die in höchstgedachtem Königlichen Schrei-
ben correlativè gebrauchte Wörter [von Gehorsamb/ Landts-
Fürstlicher Befugniß/ und unterthänigen Pflicht] mit den Pa-
tris Conventis übereinkommen.

5. Stimmet damit eben wenig überein / daß die König-
liche Herrn Commissarii, in ihrem Anno 1665. abgelassenen
Schreiben/ Senatui Bremensi, gleichfahm in vim citationis
seu evocationis, gewisse terminos, ad comparandum Sta-
dz, zu praktirairensich unternommen/ welches ja nur dehnem ge-
schehen kan / welche Gehorsahm schuldig seyn / und sich für Un-
terthanen erkennen.

6. Gleich wie auch hoc articulo beliebt / daß Ihr. Kö-
nigl. Maytt. der Stadt Bremen bey der Huldigung einen Re-
vers, sub titulo Confirmationis, Ihrer alten Rechte / Sitten/
Gewohnheiten und Privilegien/ heraus geben solle/ so ist zwar
solches geschehen/ des effects aber hat die Stadt wenig genossen/
sondern ist dawieder zum offtern beschweret worden/ und hat da-
zu noch hören müssen / daß/ wann Sie/ vermög Ihrer alten
Rechte/ Sitten/ Gewohnheiten und Privilegien / mit höchster
Befügs

et/ und sie wieder den Rath zu Bremen / als ihre ordentliche Obrigkeit / zu schützen versichert.

Da man einige unser Bürger nach Stade zu evociren / sich unternommen.

Da man Anno 1662. in faveur eines Burgers von Riga / Namens Jurgen Rosenhoff / wieder einen Bremischen Bürger / Conrad Meenen / durante inter illos litispendinga coram Senatu Bremensi, executio verhenget / dessen in dieser Stade gehende Sachen in arrest nehmen lassen / und nicht ehe los gegeben / bis er eine Urtheil ab extoris, mit grossen Kosten einholen müssen / und der Regierung insinuiren lassen.

Mit welchen allen / wie auch vielen andern / allhie eben nicht exprimierten gravaminibus, der Stadt alte Rechte / Sitten / Gewohnheiten und Privilegien / nicht wenig labefactiret werden.

Ad Art. 5.

1. Ist zwar in diesem Articulo, für die zum Thumb gehörige Curien / Häuser / Wohnungen / Boden und Keller / eine zweyfache Freyheit / nemlich von der Stadt Civil Jurisdiction, und derselben ordinar. und extraordinar Anlagen stipuliret worden / jedoch mit dieser restrictio, daß solthane Freyheit nicht alle Einwohnere indistincte, sondern nur die / darinn nun und ins künfftige wohnende Königliche Bediente / und Belehnte oder Eigenthumbere / auch Kirchen und Schueldienere / so lange sie sich der Bürgerlichen Nahrung und Gewerb enthalten / afficiren solte. Folget demnach unstreitig / daß / welche von obgenandten Persohnen / Bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben / wie auch alle Forenses, sie treiben Bürgerliche Nahrung

Nahrung oder nicht/ und noch vielmehr der Stadt Bürgerer / so wohl der Stadt Civil Jurisdiction, als auch derselben Anla= gen unterworffen bleiben/ und propter inhabitationem davon nicht befreyet seyn können.

Diesem nun zu wieder / hat man Schwedischer seichen nicht alleine forentes, ejusmodi aedes inhabitantes, sondern auch Personen/ welche Bürgerliche Nahrung getrieben/ allerdings zu entziehen/ ja gar über einige dergleichen Häuser bewohnende/ Bremische Bürgerer / Jurisdictionem zu exerciren/ und dieselbe woll man u militari in ipsa Civitate zu exequiren sich unternommen.

2. Weil juxta hunc articulum, die in demselben exprimitte Freyheit oder Exemption, nur gewisse / und zwar die benandte Personen afficiret / so folget unwiderstreblich/ wan der Herr solcher Wohnungen dehnen selben gewisse Beschwerden aufleget/ daß auch selbige nur eadem personas afficiren / und ad alias non expressas, multò minus disertè exceptas, keines weges gezogen werden können / dñme aber zu wieder hat man Anno 1664. Bremische Bürgerer / welche zwar in einigen zum Thumb gehörigen Häusern gewohnet / aber doch qualitatem Civicam in allem behalten / und onera civica, gleich andern abgetragen/ daher propter solam inhabitationem, weder von einem noch andern afficiret werden können/ dennoch sub contributionem zu ziehen / und die den Curiiis aufgelegte Beschwerden/ nemlich die Kopfsteuer von Ihnen zu fordern / ja gar hefftig zu prætendiren sich unternommen/ und als Amplif. Senat, dehnen selben solche Curien/ vermüge Stadtbuchs / lieber zu räumen anbefohlen/ den selben das Gegentheil / nemlich die Curien nicht zu räumen gebotten/ und sie wieder den Raht zu schügen / oder auch in eventum, solchen

Abgang der Jährlichen Newr / aus andern Bremischen Stadt-
Gütern zu suchen/betrohentlich sich vernehmen lassen.

3. Werden zwar die in hoc articulo benandte Persoh-
nen / von des Raths civil jurisdiction, keines wegese aber à ju-
risdictione ejusdem criminali eximiret/welches articulo sta-
tim sequenti gar deutlich dadurch besterctet wird / weil daselbst
solum Palatium Archiepiscopale à jurisdictione criminali
aufgenommen worden.

Und dennoch hat man Königlich Schwedischer seithen/
omnimodam exemptionem, etiam à jurisdictione crimina-
li, præcediren wollen/ gleich wie bey dem Ober-Inspectore
Protten und andern geschehen / wodurch dann die delinquen-
tes nicht wenig gesteyffet worden / daß Sie auch fast die Curien
pro privilegiatis latibulis halten dürffen/ex quibus tranquil-
litatem & securitatem publicam ipsis turbare & violare li-
ceat, gleich wie man solches noch unlengst erfahren / da aus des
Thumbkoffers Hause einer auff der Thumbsheide mit Nagel ge-
schossen / und vom Studiosen aus der Communität / einer
Frauen mit Schneeballen das Auge verdorben worden; da dan
die Thätere ad citationem Magistratus Civici, nicht erschie-
nen seyn / sondern sich subduciret / und in Curii verberget
haben.

4. Ist zwar dehnen in hoc artic. exprimirten Persoh-
nen/die Consumtions-Freyheit / keines wegese aber deroselben
Mißbräuche zugestanden worden.

Es ist aber selbiger Mißbrauch und Unterschleiff eine Zeit-
lang so sehr eingerissen gewesen / daß in dem ihrere etliche mehr
Freyzettele genommen/ als Sie an Wein getruncken / und den
Wein mit den übrigen Zetteln / anstatt bahren Geldes bezahlet/
auch der gleichen mit Freyzetteln von Malz versucht / selbige den
Bürgern / welche auff befundene Unrichtigkeit / auch darüber
bestraffe

bestrafft worden / in Bezahlung thun / und dadurch frey Bier trincken wollen / die selbe bey nahe frey Bier und Wein / das ganze Jahr durch getruncken / und der Stadt Contumtion= Cammer zum höchsten defraudiret haben / gleich wie solches mit vielen exempeln kan dargethan und erwiesen werden : Dergleichen auch mit frembden Bier / Feurung / Mehl und Roggen practi- ciret worden.

5. Ebener gestalbt haben sich verschiedene Schwedische Ministri auch der accis= Freyheit vielfältig und zum höchsten mißbrauchet / wovon gleichfalls viele Exempel verhanden / von welchen für dißmahl nur Eins / gleichsahm zur probe, zu gedencken / welches sich im Junio vorigen 1665. Jahrs zugetragen / daß Johan von Hasseln / auff zwölf Last Rocken / welche / seinem Vorgeben nach / Er nach der Leher Schanze zu schicken / be- ordret / ein Freyzettul gesucht / auch erhalten / hernacher aber / wie er im Julio dergleichen tentiren wollen / und dannenhero Se- natus recht nachfragen lassen / man in Erfahrung gekommen / daß der / im Junio / auff Johan von Hassels Vorgeben / frey ge- lassener Rocke nicht nach der Leher Schanze geschicket / sondern an einen Harlinger Kauffmann / nach beschehenen Kauff gelief- fert / und der auff's newe im Julio angegebener Rocke / gleichfalls und zwar an einen Amelander verkauffet worden.

6. Bey solchen und dergleichen defraudationibus ist es unterweilen nicht geblieben / in dem einige / auch wohl der ge- ringeren Ministorum / wann man ihnen nicht Augenblicklich in ihren unbilligen Ansinnen willfahren können / sondern vorher Nachfrage halten müssen / alsbald mit Ihr Königl. Mayet. und der Königl. Regierung / gar hefftig zutrohen / andere aber sich un- zimlich zu erweisen / und wohl nicht geringen despect mit unter- tauffen zu lassen / sich nicht geschueet haben / gleich noch im vori- gen Jahr / von Johan Hassels Schreiber gesehen / welcher / wie
er

er auff einige Sachen ins gemein ein Freyzettull begehret / und ihm nur specialiter zu designiren / angemuthet worden / die specialische designation so scabiosè eingerichtet / in dem er unter andern auch 3. Bund New für die Pferde / ein Feuerfiken / und eine Magd mit specificiret / und also an der Accis. Kammer präsentiren lassen / das nichts anders / als ein recht fürsechtlicher despect daraus geschlossen werden können.

Ad Artic. 6.

1. Nette / vermög gegenwertigen Articul, ein Bremischer Burger zum StadtVoigt bestellet werden sollen / welches aber bey Einsetzung des gegenwertigen StadtVoigts nicht in acht genommen worden / daher man denselben auch nur provisorialiter passiren lassen.

2. Was dem Erzbischöflichen Palatio, oder dem vom StadtVoigt bewohntem Hause / für Privilegia und Gerechtigkeiten beygelegt worden / ist in gegenwertigem Articulo gnugsam enthalten.

Dehne aber zu wieder / hat der StadtVoigt sich angeheimschet / Schweine / und was sonst dahin eingeloffen / pro suo, oder als Ihme verfallen / anzuhalten.

3. Ist in hoc Artic. verglichen / das dem StadtVoigt hinführo gewisse / und in bemeldtem Articul specificirte Actus zu exerciren zugestanden worden : in dem aber derselbe über den newertlich angenommenen / im Stadischen Vergleich ganz unbekandentritul, von Richter und StadtVoigt / Ihm vielmehr actus angemasset / in specie mit dem Echteding / mit Abforderung einigen Stettgeldes von den frembden Kräthern / mit präcedirung des Wolffspennings von den Beckern / mit continülicher protestation wegen Aufziehung der ertrunckenen Personen

sohnen aus der Weser / oder auch andern Wassern / in den Gohgräflichsteden und Vorstädten / und anderer dergleichen Dingen / auch die Königliche Schwedische Regierung Ihm darinn Beyfall gegeben / so ist auch diesem Articulo mercklich zu wieder gehandelt worden.

4. Sollen juxta hunc articulum , die zugeständene actus, vormahligen Gebrauche und Herkommen nach / geschehen : Dawieder aber hat der Stadt Voigt gehandelt / so offer nicht mit Abziehung des Hucts / mit affectierung des Niederstehens / mit Berenderung der formalien / tam coram Senatu quam inferioribus, in specie, daßer den armen Sünder hören / und nach Befindung verfahren wolle / den receptum procedendi modum zu intervertiren sich unterstanden.

5. Ist dem vormahligen Gebrauch und Herkommen ebener gestaldez zu wieder / daßer bey den Lässungen die sportulen selbmütigerhöhet / von den Partheyen speciale Vollmachten / und pro insertione absonderlich Geld fordert / die Lässung auch auff eine jede Thür und Plancken extendiret / und für seinen Gang à part belohnet seyn will : Wie er dann auch an den Gerichtstagen / nach ausgeleuteter Nachts glocken sich zu den Lässungen / dem Herkommen nach nicht sehen / sondern die Partheyen / und das Gericht vorseglisch bis nach 9. Uhren auffhalten / also die Partheyen zum offtern in doppelte Costen stürzen wollen.

Ad Art. 8.

1. Ist am Ende gegenwertigen Articuli verglichen / daß es mit der Burg vnd deren Zubehörungen / bis zu anderweit gült- und gründlichem Vergleich / in dem damahls gegenwertigen Zustande verbleiben solle : Dehne zu wieder / haben

den nicht alleine die Häuser in der Burg / alsobald nach dem Städtischen Vergleich / und darüber erhaltener Königlicher Ratification, weggebracht werden müssen / sondern man hat auch die Kirche / sampt den Thurn herunter genommen / den Kirchhoff geschlichtet / dabey der begrabenen Körper nicht verschonet / und alle Materialien / zu sampt der Glocken / den Gestülen und Leichsteinen / weggebrochen / und in alios usus convertiret.

2. Hat man verschiedene / privatis zuständige Länderey / theils abgefodert und verdorben / theils gar eingezogen / also in dem Anno 1654. gewesenen Zustand nicht gelassen.

3. Hat man selbmächtig und einseitig einige vermeintliche Gränzpfähle gesetzt / und was darin begriffen / nach der Burg zu ziehen / gesucht / also auch darin / gegenwertigem Artikel offenkundig zu wieder gehandelt.

4. Kompt es mit demselben eben wenig überein / daß man der Stadt Bremischen Unterthanen im Werderlande den ordinari Landweg / nach dem Leefimer Bruch / zu repariren / und sich desselben zu gebrauchen / nicht gestatten wollen / sondern sie / mit Wagen und Pferden / nach der Burg holen / und hart betroffen lassen / auch den Weg selbst in sich anzuhemischet / gesucht hat.

5. Ist auch ferner / in hoc articulo beliebet / daß es beim alten Zoll / **unerhöhet des Drths** / gelassen werden solle: Dehme aber zu wieder / der Zoll nicht allein **des Drths** gar weg / und nach dem Burgdam verlegt / sondern auch vielfältig **verhöhet** / ja gar auff Bremische Bürger / welche doch jederzeit frey davon gewesen / extendiret worden.

6. Endlich sollen auch die daselbst ab- und zu reisende Leuthe / durch oder fürüber fahrende Wagen / Schiffe und Güter / oder Feurung / mit sonst nichts beschweret / sondern jederzeit frey und ungehindert passiret werden / dehme aber schnurstracks zu wieder / haben die mit Holz und Torff handelnde Bremische
Eichens

Eichenschiffere / den Commendanten in der Burg / alle Jahr / für ein jedwedes Schiff an Gelde / einen Reichsthaler / und an Viakualien / als Zucker / Lachs / Kесе oder der gleichen / auff mehr dann einen halben Reichsthaler erlegen / und den Soldaten ins gemein / für ein jedes Schiff / bey der Auff- und Abfahrt / sechs Grote / auch wann es beladen / einen Sack voll Torff / oder etliche stücke Holzkes hergeben / zwey Soldaten aber ins besonder / welche unter dem Schein des newerlich angeordneten und gar unnöthigen visitirens / allemahl ins Schiff kommen / wieder wilens / auch wohl nicht ohne Zwang / mit Speiß und Trant außfüllen müssen / der vielfältigen Klagen des Reisenden / mit allerhand neuen Auflagen / gleichfalls beschwerten Mannes / iso zu geschweigen.

Ad Artic. 9.

1. Ist mehr / dann bekandt / daß gegenwertigem Articulo zu wieder / die Blumenthaler / Newenkircher / und Vegeßelter / mit Contributionibus und Einquartirung / enormiter graviret und erschöpffet / also in effectu Civitati fast unnutzbar gemacht worden.

2. Kan keines weges mit diesem Articulo bestehen / daß die Königliche Regierung / im 1664. Jahre / der Stadt Befälde / im Ampte Blumenthal / und Gericht Newenkirchen / in arzet und Beschlag gelegt / und den Voigten zu zweyen mahlen / sub poena dupli & executionis nichts einzutreiben oder einzuschicken / verbotten gehabt.

3. Ist hoc Articulo / der Eigenthumb des Hauses Blumenthal / der Stadt B R E M E N / mit durren und klaren Worten gelassen worden / daher ja von Rechts wegen / ohne der Stadt Vorwissen und Consens , sich niemand darauff legen mögen

mögen noch sollen / wie doch / solchen allen ungeachtet / in diesem Jahr von Königlicher seihen / irrequisito Senatu, geschehen / und auch für diesem / in Anno 1658. von dem Herrn Gener. Majeur Arentsohn tentiret werden wollen / welches man demselben / damahls grossere Ungelegenheit zu verhüten / mit etlichen 100. Reichshalern abkauffen müssen.

4. Ferner ist in diesem Articul austrücklich fest gesetzt / daß alles und jedes / was die Stadt Bremen an Landgütern / Meyern und sonst in / in dem Herzogthum hat / dero selben in dem Stande und Besitz / wie sie es / tempore ultimi Archiepiscopi, gehabt / gelassen werden solle : Nun hat aber dero Zeit / wegen eines Eläverschen Legati ad pias causas, dehen Hausharmen der vier Kirchspiel in BREMEN / alle Jahr von dem Thumb Capittel eine gewisse Summa Geldes / von 97. Br. Marc 4. Grote / entrichtet werden müssen / dehme auch bis Anno 1648. alle Jahr also nach gekommen / seith der Zeit aber / von Johan von Hassel / nur zweymahl abgetragen worden / daher die Vorscher der Armen / zwarn zum officium remodirung gesucht / auch per Senatum Bremenlem, bey der Königlichen Regierung / gar embßig suchen lassen / aber bis in die heutige Stunde / mit grossen Schaden der Armen / nichts weiter erhalten können / welches doch billich und von Rechts wegen / tum propter favorem piarum causarum , tum propter dispositionem presentis articuli, anders seyn sollen.

5. Lauffet auch dieses dispositioni hujus articuli , zu wieder / daß man / den also genandten / Nicolaischaz / contra tenorem obligationis Archiepiscopi Nicolai , de Anno 1428. auff 1515. Br. Marc / sub ipsius & Capituli sigillis, uri & hypothecca speciali, der NEX Dörffer im Land zu Byh / benandlich Wulffstorf / Schiffdorf / Bramel und Gestendorf / auff

auff 86. Marck Jährlicher Zinse / seith Anno 1653. vorenthoben / und / ungeachtet vielfältig beschehener instanz / nicht wieder aufzahlen wollen.

6. Ungleichen / daß man Königlich Schwebischer Seiten / die Stadt Bremische Meyere / zu Stotel / Dramel und Donnerden / ansich gezogen / und ungeachtet alles rechtmäßigen sollicitirens / noch zur Zeit / zu restituiren angestanden / da doch die Stadt / laut gegenwertigen Articuli , obiges alles / **ohne Schmählerung** / behalten sollen.

7. Ob auch die Stadt Bremen bey dehnen / Landkündiger massen / nach eingeführten / fast unerträglichen Beschweren / Ihrer im Gericht Achimb / und sonst anderswo habenden Meyere / in dem Stande und Besitz / wie es tempore ultimi Archiepiscopi gewesen / **ohne Schmählerung** / gebrauchen können / ist ohnschwer zu urtheilen.

8. Führen die in OsterStade begüterte Bremische Bürger / fast grössere Klagen / daß Ihre daselbst liegende Gütere / mit Contributionen weit höher beschweret werden / als die Aufkäuffte seyn / und sie dannenhero proprietatem de novo, gleichsam unter der Hand kauffen und bezahlen müssen / also keines wegen des Ihrigen **ohne Schmählerung** genieffen können / gleich wie sie es in vorigen Zeiten genossen haben / und von Rechts wegen genieffen solten / gleich wie Sie dan wegen eben solcher Landerer / an iso auch Einquartirung erdulden / und täglich auff einen jeden Neuter 13 $\frac{1}{2}$. Grote / über vorig gedachte Contribution / entrichten müssen.

9. Endlich hat der Stadt allhie zugestandener Besitz / Ihrer im Herkogthum habender Güter nicht wenig auch dadurch **geschmählert** werden wollen / daß man in dieselbe vor wenig Jahren ad instantiam des OberInspectoris, Jodoci Protten /
E iij pro-

propter cessam illi obligationem von seinen Vetteren/ Herz D. Protten/ immission zu verhängen/ auch wohl/ wann nicht Herz D. Protte/ grössere Ungelegenheit zu verhüten/ seinen Vetteren anderwärts contentirt hette/ würclich zu nehmen/ tentiret hat/ da doch Civitas in foro competentis, niemahls darüber gehöret/ weniger condemniret worden.

Ad Artic. 16.

1. Ob gleich in diesem Articulo, *Possessio juris Territorialis*, über die Vier Gohen/ und das Gerichte Borchfelde/ soli Civitati Bremensi evidentissime, zu gestanden / und/ **das dieselbe unperturbiret dabey gelassen werden solle/** auftrücklich caviret worden/ so hat man doch/ Königl. Schwedischer Seithen/ der Stadt Unterthanen/ im Werderlande/ zu Frondiensten in der Burg nöthigen/ und wohl gar/ wan sie aufgeblieben/ mit Soldaten belegen lassen.

2. Hat die Königliche Regierung/ nicht allein wieder den allhie der Stadt so deutlich gestandenen / und von derselben hergebrachten **Besitz/** sich der Disposition, über Teiche und Dämme / und dero reparation, im Werderlande angemasset/ sondern auch

3. In Ihrem am 17. Octobris Anno 1655. also noch kein Jahr/ nach dem Stadischen Vergleich / ad Senatum Bremensem, abgelassene Schreiben / Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden/ das Jus Territoriale, über die Vier Gohen/ omnimodo anheimsehen/ und die der Stadt etwa einßß Monath/ vorhero publicis pactis gestandene *possessionem juris territorialis*, gar evectiren wollen.

4. Soll

4. Soll der mehrerwehnte Besitz / der Stadt unperturbiret gelassen werden / daher dieselbe sich mit höchsten Fleg zu beschweren / daß die König. Schwedische Regierung/ Sie in Anno 1660. mittelst angetroheteter Einquartirung / in dem Gebrauch der Frohndienste von ihren Unterthanen (dehnen man doch von Alters her / ohne Einsperz- und noch jüngst in Anno 1655. zu der Wallerbrake / absque contradictione gebraucht) zu behindern / und also in ihrem Besitz *notorie* zu turbiren / sich unternommen.

5. Ebenmäßsig ist Civitas darinne turbiret / daß man Anno 1662. durch Soldaten aus der Burg / ins Nieder-Diehl Landeinge fallen / und einige Dawren / wegen pretendirter Lehen taxa, exequiren wollen.

6. Ungleichen / daß man zu verschiedenen mahlen / wegen irrige geforderter Kostdienste / von etlichen der Stadt Unterthanen / welche für diesem / für 20. 30. 40. 50. und mehr Jahren / etwa einiger Edelleute Meyer gewesen / und hernacher in Cives alieniret worden / wieder dieselbe *executivè per milites* / zu procecidiren sich angemasset.

7. Noch vielmehr ist Civitas in Ihrer Possessione Juris Territorialis turbiret worden / wie der Ober-Inspector, Jodocus Protte / im 1661. Jahr / daß im Byemischen Territorio unstreitig gelegenes Dorff Habenhausen / bey Nächstlicher weil / mit gewaffneter Handt und vielen bewehrten Leuthen / plözlich überfallen / über vorige bereits zweymahl aufgestandene invasion- und spoliation überaus grausam und unbarmerzig / zum drittenmahl geplündert / und fast Barbarisch tractiret / also Civitatis Territorium auffs höchste violiret hat / worüber zwar bey Königlicher Regierung / verschiedentlich geklaget / aber keine Antwort / weniger gebührende Satisfaktion erhalten worden / vielmehr hat man dieses erfahren / daß die Habenhäuser / daß ih-

nen

nen so gewalthätig / durch obgedachte spoliation geraubetes Vieh/ohne was die Spolianten davon verzeihet/ von ermeldten Proffen noch dazu mit 300. Reichthalern haben redimiren müssen.

8. Als auch Anno 1664. ein Fendrich aus der Burg/ Civitatis Territorium ebener gestalbt violiret / in dem er für dem Steinhof wohnenden/ Bremischen Bürger / Namens Johan Nüdepohl/ bey Nachschlaffender Zeit / mit entblößtem Gewehr/ und auffgescherten Nahnen / in seinem eigenen Hause überfallen/ und über dreyssig Wunden zu gefüget / so hat zwar bey Königl. Schwedischer Regierung / Senatus Bremensis/ sich gebührend beschweret/ auch umb Abndung und satisfaction gebehren / dazu aber noch bis in die heutige Stunde nicht gelangen können/ vielmehr dieses vernehmen müssen/ weil der beschädigte Nüdepohl / für einen Majestäts Lasterer angegeben/ und ob er schon nie darüber gehöret / weniger dessen convinciret/ dennoch fast dafür gehalten werden wollen/ das die beschene gewalthätige Proceduren/ nicht allerdings improbiert/ sondern des Nüdepohls Bestrafung noch dazu begehret worden. Und Ihrer Königl. Mayt. unterthänigstem respect, Senatus an sich nichts erwinden/ sondern benannten Nüdepohl / seiner eufferlichen Schwachheit ungeachtet/ zur Hafft bringen/ und Acht ganzer Wochen darinn sitzen lassen / wie aber obige Anklage ganz stecken geblieben / und der inhafterter sothanen Lasters sich nicht schuldig erkennen / sondern vielmehr dasselbe mit hoher Becheurung von sich ablehnen / Ja / im fall es ihm erwiesen werden konte/ dem grausambsten Tode sich unterwerffen wollen/ hat man Ihm/ bewandten Sachen nach / Gewissens halben / nicht länger in carcere detiniren können / sondern prævialiter a communicatione & non securâ persecutione, multo minus probatione, loslassen müssen.

9. Die allergröſſte turbation / welche Civitas in Ihrer Poſſeſſione Juris Territorialis, über die Vier Gohen gegenwertigen articulo è diametro zuwieder / durch gewaltthätige Einquartierung / in ihrem Gebieth / Abforderung übermäßiger und unerhörter Verpflegungs Gelder / wie auch andere dabey fürgefallene exactionen und Exorbitantien / am neulichſten leyden müſſen / ſchwebet noch mehrentheils für Augen / und hat die Sperrung der Commercien / im Ende vorigen Jahres / ihren Anfang genommen / iſt auch in dieſem Jahr / biß in die heutige Stunde / dann und wann / damit wie ſonſt von Tage zu Tage / mit andern Thätigkeiten / und unerträglichen Beſchwerden continuiert / daß man nicht genug darüber klagen kan / wiewohl man allhie ſolches weisläufiger zu deduciren / nicht nöthig / ſondern auff das jene / was ad Artic. I. Gravam. 9. & 10. angebracht / geliebter Kurze halben zu referiren hat.

10. Hat die Königl. Regierung / lauch Schreibens vom 21. Mart. 1664. Senatui, die / kurz vorher in den Vier Gohen angekündigte / extraordinari Turckenſteur / gleicher geſtalde freitig machen wollen / da doch hoc articulo, der Reichs-Creyß- und Landſteuren / auch ſonſt der Contributionen halber ins gemein / welche in den Vier Gohen abgetragen werden / außtrucklich verglichen / daß dieſelben / biß zu anderweith vorbehaltenem Vergleich / dem Rath zu Bremen / auff deſſen Verordnung / jederzeit entrichtet werden ſollen / wie dann in ſpecie Senatus Bremensis, von Alters her / die Turckenſteur / in den Vier Gohen anzusehen beſuegt.

11. Da auch endlich / in hoc Artic. die eigene Pfandung der Meyere / den Gutts Herren zugelegt worden / ſo wird es zwar dabey verbleiben / die dabey verſpährte excessus aber / und daher entstandene Gravamina, billig abgeſchafft werden müſſen: Inſonderheit daß die Pfande hiñſühro nicht nach der Stadt / in den

den Curien/sondern in der Geschwornen Stall/dem alten Herkommen gemäß/gebracht/auch keine Pfandungen/nisi super liquidis, verrichtet werden mögen/wo gegen aber toties quoties von Johan von Hasseln/Cap. Leut. Velt/und andern/gehandelt worden.

Ad Art. II.

Wiehoch und viel Civitas Bremensis, contra dilectam articuli hujus dispositionem beschweret worden/ist in responsione ad imputatarum contraventionum, classen secundam, membro 19. & seqq. ausführlich repräsentiret worden/wohin man sich wil referiret/und die daselbst an statt Bremischer Seiten angeführte hochgemüßigte Gravamina, anhero wiederholet/auch umb deren remedirung debito modo gebeyhen haben.

Ad Art. 12.

Auff was weise/nicht zwar unter dem Nahmen von rextions posten/sondern anderer newerlichen Auflagen/die Bremische/in Osterstade/und sonst im Herzogthumb geweidete Ochsen/wann sie abgetrieben werden sollen/beschweret werden; Was auch sonst für newere Diehe Zolle/und andere Contributiones daselbst gesetzt und eingeführet seyn/solches ist/sonder Zweifel/Landkündig. Gleich wie aber Ihr Königl. Mayest. der Stadt Bremen Commerc. Handel und Wandel/zu Wasser und Lande/bestens zu befördern/gnädigst versprochen/so gelebet Civitas Bremensis, umb so viel mehr der gewissen Hoffnung/das an Königl. Schwedischer Seiten/ob-

gem gnädigsten Versprechen zu folge / so viel ehender zu remedir- und Abschaffung / aller den Commerciis hinderlichen Auf-
lagen resolvirt werden möchte / warumb dann Civitas besten
Fleisses / wil gebethen haben.

Ad Artic. 13.

Was gestalt Civitas Bremensis, die Abtragung der alten
Ers-Stiftischen Landt-Schulden / proportionabiliter mit ab-
zulegen angenommen / ist in hoc artic. verabschiedet worden.
Was nun solthane Conventio publica, für einen modum pro-
cedendi erfordere / ist ohnschwer zu ermessen. Als aber die Kö-
nigliche Schwedische Regierung / lauth Schreibens / vom 23.
Decembr. Anno 1661. darüber eine Communication anstel-
ten / dazu die Stadt Bremen / gleich dehnendem Herzogthumb
unter gehörigen Ständen / gegen den 15. Januar. des folgenden
1662. Jahrs / für die Königliche Regierungs Cansleuy nacher
Stade abladen wollen / und zwar / darzu noch mit angeheffter
Commination, daß zum Fall in solchem termino die Stadt
nicht erscheinen würde / auff ansuchen der vielfältigen Credito-
ren / endlich müsse erkandt / und der Cursus justitiæ nicht weiter
gehetzet werden / so hat man Stadt Bremischer seithen in einem
Antwort Schreiben vom 10. Januar. Anno 1662. über solche
den Pactis publicis zu wieder laufsende proceduren / sich billig
beschweren müssen. Ob auch gleich Civitas sich hernacher / noch
mehrmahlen erbotten / Ihrer seiths den pactis publicis ein voll-
ges Genügen zu leisten / und nur dieses / modo planè licito/
dabey bedungen / daß die darüber etwa nothwendig anzustellende
Communicationes / mit den Herrn Interessenten ihrem ge-
genwertigen **Versitz und Standt** nicht präjudiciren / noch
dem

dem Städtischen Frieden Schluß zu wieder lassen mochten / so hat doch das Königliche Schwedische Justiz Collegium, nullo planè ad pacta publica habito respectu, causam iustitiæ daraus zu machen / ad instantiam einiger Creditoren / die Stadt nach Stade abzuladen / und immisiones in der selben Gütere zu erkennen / fürgehabt / dahero der Stadt Bremen / über solche proceduren sich weiter zu beschweren ja grosse Ursache gegeben worden.

Ad Artic. 16.

1. Hat die Stadt Bremen / des allhie restabilirten beständigen Friedens nicht genossen / wie sie billig genießen sollen / in dem sie eine Zeitlang hero / fast alle Jahr / durch allerhandt nachdenckliche Zeitungen allarmiret / und dahero in schwere Kosten geföhret worden / welche auch nicht ohne Grund gewesen seyn müssen / nachdem sie nunmehr zu denen iso für Augen schwebende / und die Stadt hart truckende Thätigkeiten ausgeschlagen.

2. Ist zwar allhie eine vollige Freyheit der Commerzien statuiret / dieselbe aber eine Zeitlang hero nicht wenig dadurch imminuiret worden / daß man den Zoll zu Veerden überaus gesteigert / daß der Zollner daselbst / wie auch zu Inschen / die Schiffe über Gebühr auffhalten / ihnen Verehrungen abpressen / über das entrichtete Zollgeld / für sich / aus den Holzschiffen / eiliche Stücke Holzes eigenmächtig nehmen / die Kauffmans Güter durch anmassung eines Verkaufes / nicht wenig molestiren / und von einem jeden / auff Zell fahrenden Schiffer / alle Jahr einen halben Reichsthaler Nummengeld erzwingen / daß auch von Königl. Schwedischer Seiten / vor nie erhörter weise / in Bremen ein Schiffs Visiteur gesehet werden / derselbe die Schiffe in Bremen zu visitiren / von einem jeden Schiffer / für die

die Abfahrt 6. Grote zu fodern / auch sonst die Schiffahrt auff ungeziemende weise auffzuhalten sich unternehmen wollen / zu geschweigen nun / was schon ad Artic. 1. angeführet / daß endlich oberwehnte Freyheit der Commerciën / durch die am Ende vorigen / und anfang gegenwertigen Jahres beschehene Sperrung / zu Wasser und Lande gar turbiret worden.

Salvis ulterioribus.

A P P E N D I X.

Sleich wie die Summa, aller obdeducirter Gravami-
 Baum, dahin ansläufft / daß man der Stadt bißdaher /
 von allen pactis publicis, nichts gehalten / also ist nach
 der Zeit der Scopus Suecicus, wie die Flamme eines verborgen
 gehaltenen Feners / weiter herfür gebrochen / und hat die Stadt
 in der That / toties quoties, erfahren müssen / die Wahrheit des
 Sprichworts: Quod ferendo unam injuriam, invitamus
 novam: sonderlich nachdehm die conjuncturen der Zeiten /
 beydenen Königlichen Schwedischen Bedienten / welche die
 subjugation, der Stadt per meram rationem Statûs, getrie-
 ben / plausibel dazu geschienen.

Dann / als die Königliche Schwedische Völcker / das an
 Seithen der alten Stadt Bremen / in einem halben Circul her-
 umb liegende / und der Stadt zugehöriges Holler-Werder- und
 Blockland / contra pacta publica, im fine mens. Maij, und sol-
 gends im Junio / dieses 1656. Jahres / invadiret / der Stadt
 Unterhanê daselbst / wie auch in dero beyden Viecheländern / über
 die Weser / in schwere Contribution gesetzt / und Civitas, ohn
 alle

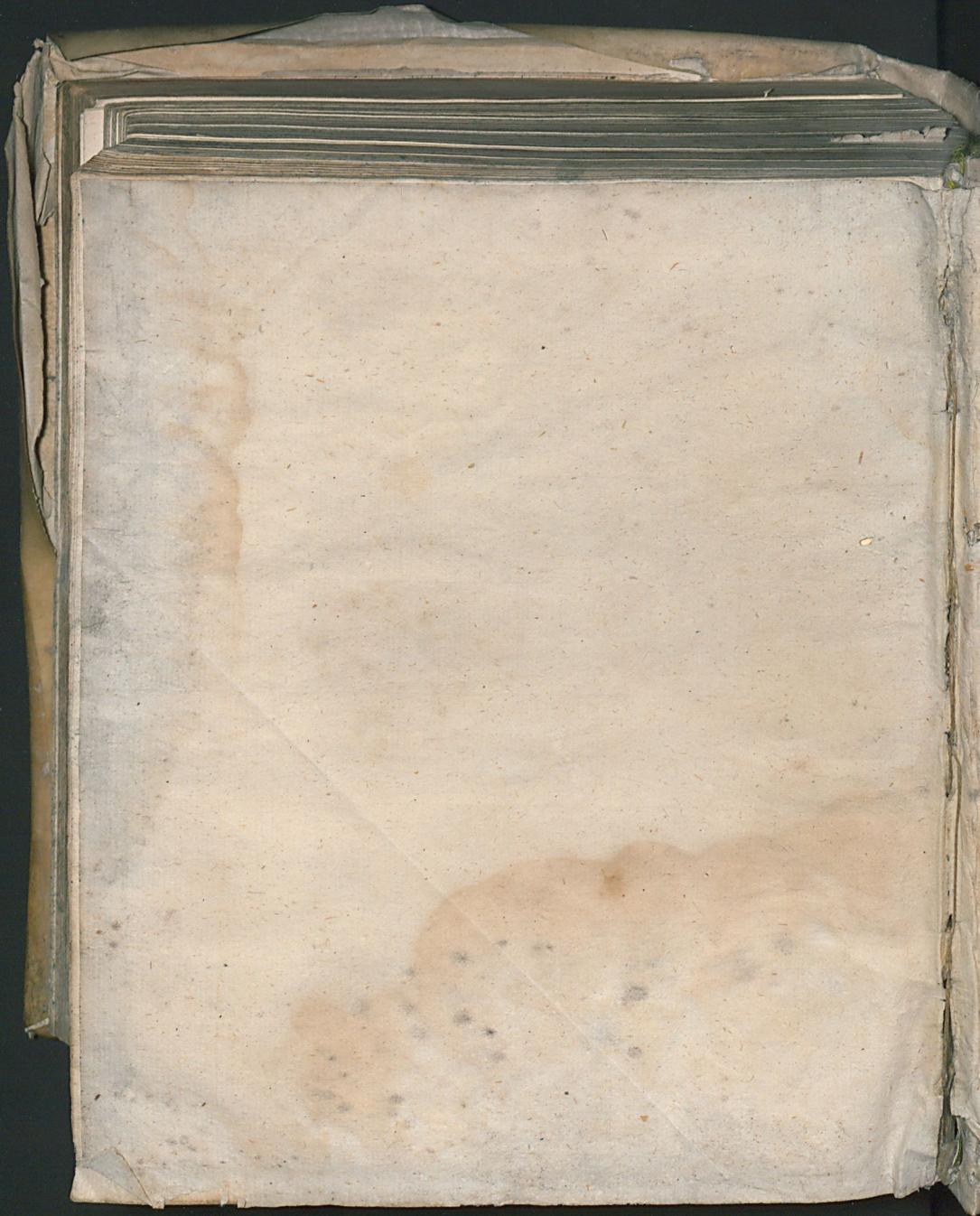
alle Gegenwehr / solches erlitten / umb zu keiner weiteren im-
presa Uhrsach oder Anlaß zu geben / Wie dan Civitas es bloß
auffß Bitten und gütliche Tractaten gelegt.

So ist so wenig damit ausgerichtet / daß die Schwedische
Völcker immittelst nur immer mehr und mehr Ihr verborgenes
deskein fortgesetzt / in dem sie ihre correspondenz-linie / von
einem Quartier zum andern / umb die alte Stadt fertig gemacht /
das Korn und Hey / welches sie weder gesäet noch gemeyet / vom
Lande / in ihr Magazin eingeführet / theils Graben ausgefüllet /
und die Wege über Acker und Wiesen / nach eigenem Belieben
eingerichtet haben / wie dan ferner / als sie damit an seithen der alten
Stadt fertig geworden / es dahin gedeyhen / daß sie unter Loßbren-
nung ihres Geschüßes / und andern Gewehrs / auff der Stadt
Völcker / so im NiederDiehelande zur talve garde gelegen /
am 30. Tag Augusti selbigen Jahrs / gar über die Weser / in bey-
de der Stadt zugehörige Dieheländer gancen / sich zu Ros und
Fuch allda eingequartiret / der Stadt Pässe zum Warthurn und
RattenEsche weggenommen / selbige / wie auch die Stadt Bre-
mische Dörffer / Habenhausen und Lanckenaw / beschancket / und
eine ebenmäßige correspondenz linie rings umb die Newstadt
gemacht / dieselbe mit der andern / durch zwey Schiffbrücke über
die Weser / respectiv ober- und unterhalb der Stadt conjungi-
ret / alle ab- und Zufuhr der Stadt zu Wasser und Lande gesperr-
ret / die Reichs- und andere Posten auffgehoben / der Stadt Dief-
se auffgefangen / erbrochen / und sonst ganz feindlich sich gegen
die Stadt bezeiget / auch dieselbe vollkommenlich bloequiret / des
Durchschießens / Verwundens und Gefangennehmens Stadt
Bremischer Bürgere und Soldaten / welches vorher gangen /
und nachgehends weiter continuiret worden / wie auch der Ab-
nahm / Plunderung / und Raubens von feissen Ochsen / Kühen /
Schiffen / und anderen Haab- und Güteren (deren Wehrt /
samps

sampt dem durch Brandt und sonst erlittenen Schaden / mit etlichen Tonnen Goldes / der Stadt nicht kan erschet werden) zugeschwigen / Wißendlich das Schwedische grobe Geschütz / der Stadt so nahe geführet worden / daß sie am 17. Octobr. damit auff- und in die Stadt zu spielen angefangen / auch nachgehends / am 17. Octobr. dieselbe mit glüenden Kugeln / (deren in einer Nacht / mehr dann Siebenzig Stücke / nach der Stadt / und theils in dieselbige / wiewohl / *God* lob / ohne Zündung geschossen seyn) und verschiedenen Granaden / in Brandt zu bringen / gesucht haben / Und solches alles zu Friedens Zeiten / *contra liberam Imperii Civitatem, in possessione vel quasi immediatatis constitutam, contra disertam dispositionem Instrumenti Pacis, jus suum vi vel armis prosequi prohibentis, sub poena fractæ pacis, contra propria pacta, durantibus tractatibus amicabilis compositionis, mediantibus & præsentibus diversis cûm Electoralibus, tum aliorum Principum Legatis, non attento concluso Comitiali totius Romani Imperii, nec literis dehortatoriis, uti nec mandatis Cæsareis.*

Den ferneren Erfolg und Ausgang wird die Zeit lehren.

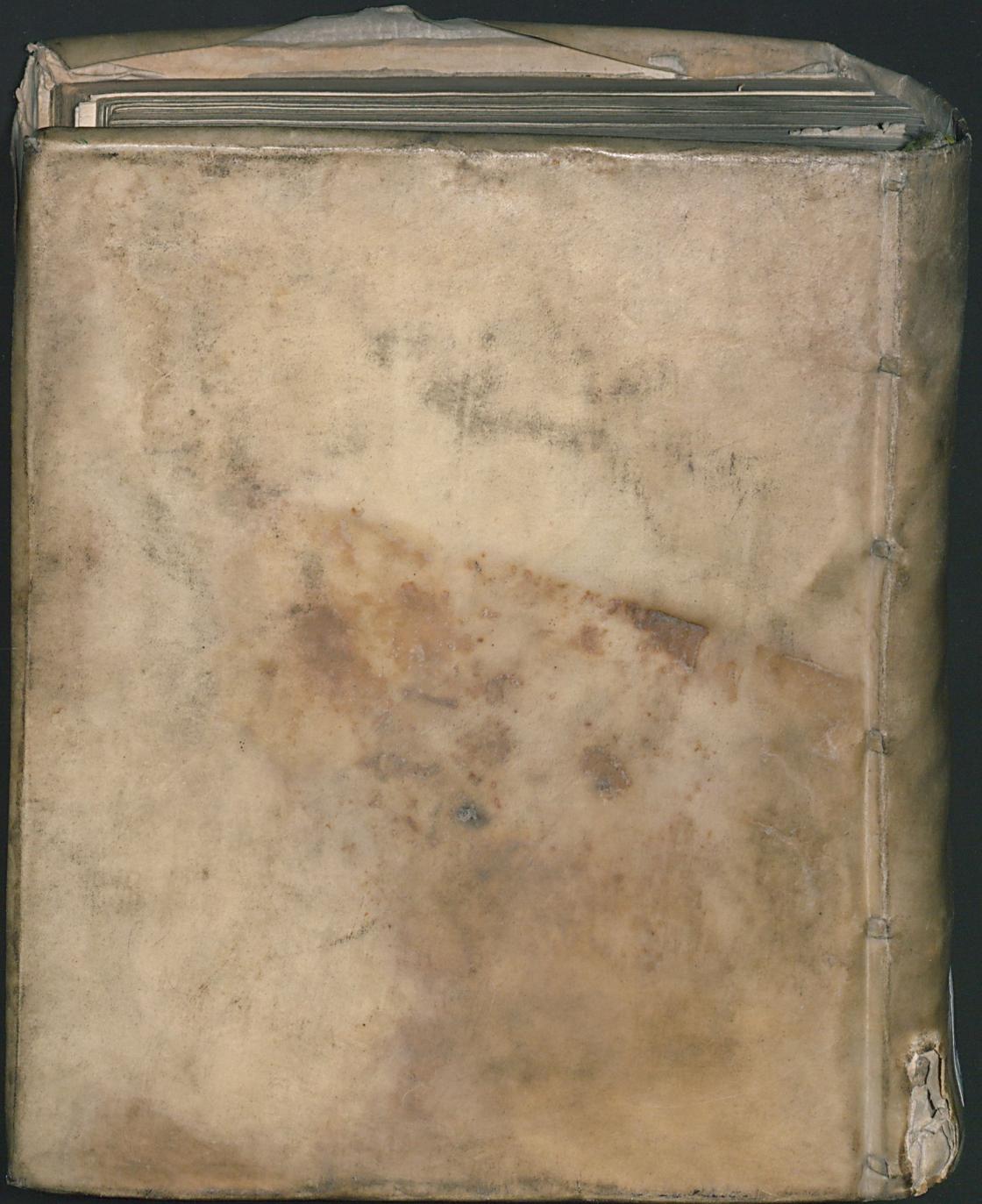




AB: 154080

X 2514639







28 27

MINA

emen/

ad mensem

ait Ihr Kön.
t 6 5 4. gemachtem
tade sub titulo Confir
Bewohnheit und Privile
extradirten Rever
vieder

DICE.

M/
E. Hochw. Raths
/Anno 1666.

